

Naturschutzbund Deutschland
Kreisverband Mansfeld-Südharz e.V. (i.G.)

S A T Z U N G

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Mansfeld-Südharz e.V."

Er ist eine Untergliederung des Naturschutzbundes Deutschland e.V. Er erkennt die Satzungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes Sachsen-Anhalt an. Er übernimmt das Emblem des Naturschutzverbandes.

2. Er hat seinen Sitz in der Stadt Arnstein und wird nachfolgend als Kreisverband bezeichnet.

3. Der Verein ist ein rechtsfähiger, nicht wirtschaftlicher Verein des bürgerlichen Rechts nach § 21 BGB. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Kreisverbandes ist der Schutz wildlebender Pflanzen und Tiere, der umfassende Umwelt- und Naturschutz sowie die Bildungsarbeit in den genannten Bereichen.

2. Die Aufgaben des Kreisverbandes sind insbesondere:

a) Konzipierung, Durchführung und Kontrolle umfassender Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes, besonders für alle gefährdeten Tier- und Pflanzenarten;

b) Erhalt und Wiederherstellung der ökologischen Vielfalt der Landschaft sowie der Biodiversität durch Maßnahmen der Landschaftspflege;

c) naturwissenschaftliche Inventarisierung und Erfassung von Tier-, Pflanzen- und Pilzarten sowie Lebensräumen als Schwerpunkt vielfältiger Forschungstätigkeiten;

d) Veröffentlichung der Forschungsergebnisse und Informationen, die dem Schutz von Tier- und Pflanzenarten sowie der Erhaltung ihrer Lebensräume und der Vertiefung des Umweltverständnisses der Bürger dienen;

e) öffentliches Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzes in der Bevölkerung, insbesondere unter den eigenen Mitgliedern sowie Kindern und Jugendlichen, durch das Betreiben einer Regionalgeschäftsstelle oder Naturschutzstation, die Durchführung von Veranstaltungen und Exkursionen sowie umfangreiche Pressearbeit;

f) Einwirkung auf Parlamente und Verwaltungen gemäß den vorgenannten Aufgaben und Zielen sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften;

g) konsequentes Eintreten gegen lebens- und umweltfeindliche Planungen und Maßnahmen sowie für den Schutz von Lebensräumen und Arten vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen;

h) Zusammenarbeit mit allen örtlichen Umwelt- und Naturschutzorganisationen, entsprechenden Institutionen und Einzelpersonen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

3. Der Kreisverband nimmt seine Aufgaben in den politischen Grenzen des Landkreises Mansfeld-Südharz wahr.

4. Der Kreisverband ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die ein damit unvereinbares Verhalten offenbaren, können wegen vereinsschädigenden Verhaltens aus dem Verband ausgeschlossen werden.

5. Der Kreisverband vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Institutionen, den örtlichen Organen und der Öffentlichkeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Kreisverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreisverbandes.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreisverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gliederung

1. Innerhalb des Kreisverbandes können sich Mitglieder in Fach-, Arbeits- und Projektgruppen zusammenschließen.

2. Mitglieder können sich überregional in Fachausschüssen und Arbeitskreisen formieren.

3. Innerhalb des Kreisverbandes kann sich mit dessen Zustimmung eine Gruppe der Naturschutzjugend (NAJU) gründen.

§ 5 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie nicht eingetragene Vereine werden.

2. Der Kreisverband bietet folgende Mitgliedsformen:

a) Ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten,

b) Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder werden gemäß der Ehrungsordnung des Bundesverbandes des NABU Deutschland e.V. ernannt,

c) Korporative Mitglieder,

d) Kindermitglieder. Kindermitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres,

e) Jugendmitglieder. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr,

f) Familienmitglieder. Der Partner eines ordentlichen Mitglieds und die zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können Familienmitglieder werden. Familienmitglieder sind vom Bezug der Mitgliederzeitschrift ausgenommen.

3. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Der Vorstand des Kreisverbandes, der Vorstand des NABU Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V. oder das Präsidium des NABU Deutschland e.V. entscheiden über die Aufnahme. Über die Aufnahme korporativer Mitglieder entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Landesverband.

4. Die Mitgliedschaft im Kreisverband begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft im NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. und im NABU Bundesverband. Die Mitgliedschaft im Gesamtverband ist verbunden mit dem Recht, alle Veranstaltungen und Einrichtungen des NABU zu besuchen, sofern die zuständigen Organe nichts Anderes entscheiden. Ein Mitglied des NABU Gesamtverbandes ist zugleich Mitglied des Kreisverbandes, wenn dessen Hauptwohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Vereins liegt, es sei denn, das Mitglied wünscht die Zuordnung zu einer anderen Gliederung. An Wahlen und Abstimmungen des Vereins können nur die Mitglieder oder Delegierten des Kreisverbandes teilnehmen. Mit der Aufnahme erkennt der/die Antragssteller*in die Bestimmungen der Verbandssatzung an.

5. Das aktive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Das passive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Korporative Mitglieder haben das aktive Wahlrecht und nehmen es mit einer Stimme wahr. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Kreisverband enden auch alle Ämter.

6. Die Mitgliedschaft im NABU gilt in den ersten sechs Monaten nach der Aufnahme als Mitgliedschaft auf Widerruf. Sie kann von beiden Seiten bis zu diesem Zeitpunkt mit sofortiger Wirkung widerrufen werden. Der Widerruf durch das Mitglied muss nicht begründet werden. Der Widerruf durch den NABU erfolgt im Zuständigkeitsbereich des Kreisverbandes durch den Vorstand des Kreisverbandes. Er kann erfolgen, wenn das Mitglied keine ausreichende Gewähr dafür bietet, die satzungsmäßigen Ziele des NABU zu unterstützen oder vor bzw. während Mitgliedschaft ein Verhalten an den Tag legt, welches geeignet ist, dem NABU Schaden zuzuführen oder sein Ansehen nach innen oder außen herabzusetzen.

7. Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Widerruf der Aufnahme binnen sechs Monaten durch den Vorstand des Kreisverbandes.

b) durch Austritt. Er ist jederzeit und fristlos möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Beitragszahlungen besteht nicht.

c) durch Ausschluss durch die Schiedsstelle wegen vereinschädigenden Verhaltens oder Verstoßes gegen die Ziele des NABU.

d) durch Streichung von der Mitgliederliste durch das Präsidium bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung.

e) für ein zugehöriges Familienmitglied, wenn die Mitgliedschaft des betroffenen ordentlichen Mitglieds endet.

§ 6 Organe

Die Organe des Kreisverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Aufgaben und Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und ist vom Vorstand mindestens vier Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einladung mit der Angabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich (per Post oder auf elektronischem Weg). Anträge zur Tagesordnung können bis 14 Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge zur Beschlussfassung, die erst nach Ablauf der 14-Tagesfrist oder in der Versammlung selbst gestellt werden, darf nur beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der vom Kreisverband betreuten Mitglieder verlangt wird.
3. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Wahl der zwei Rechnungsprüfer*innen,
 - c) Bestätigung des/der Jugendsprechers/Jugendsprecherin,
 - d) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Bestätigung des Rechnungsprüfungs- und Kassenprüfungsberichtes,
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - h) Behandlung von Anträgen,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
 - j) Bestätigung der Satzung und ihrer Änderungen,
 - k) Wahl der Delegierten zur Landesvertreterversammlung,
 - l) Auflösung des Kreisverbandes.
5. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Die Stimmabgabe erfolgt mittels Handzeichen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies von mindestens einem Mitglied der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei einmalig wiederholter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

8. Die Wahl des Vorstandes erfolgt einzeln und direkt in die Funktion.

9. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste einladen, die jedoch ohne Rechte und Pflichten teilnehmen.

10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

11. Die Mitgliederversammlung soll grundsätzlich als Präsenzveranstaltung stattfinden. Soweit eine Präsenzveranstaltung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder unzweckmäßig sein sollte, kann der Vorstand festlegen, dass die Versammlung ganz oder teilweise (hybrid) unter Zuhilfenahme von Mitteln der Datenübertragung als virtuelle Vertreterversammlung durchgeführt wird.

12. Die Vertreterversammlung wählt jährlich die Delegierten zur Landesvertreterversammlung. Hierbei können Ersatzdelegierte gewählt werden, die nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge im Falle einer Verhinderung eines/einer Vertreters/Vertreterin oder der Erhöhung der Zahl der dem Kreisverband zustehenden Delegierten nachrücken. Auch die Ersatzdelegierten werden jährlich gewählt. Sollte die jährliche Wahl ausnahmsweise nicht stattfinden können, bleiben die bisher gewählten Delegierten/Ersatzdelegierten im Amt. Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach dem in der Satzung des NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. hinterlegten Schlüssel.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Kreisverbandes besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der Stellvertretern*in,
- c) dem/der Schatzmeister*in,
- d) dem/der Schriftführer*in,
- e) bis zu vier Beisitzer*innen,
- f) ggf. dem/der Naturschutzjugendsprecher*in.

Die Mitarbeit im Vorstand setzt die Mitgliedschaft im Naturschutzbund Deutschland e.V. voraus.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter*in und der /die Schatzmeister*in. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.

3. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte der Satzung entsprechend.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig, die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter jedoch nicht.

5. Innerhalb des Kreisverbandes können mit der Zustimmung des Vorstands entsprechende Verbände und Gruppen der Naturschutzjugend im Naturschutzbund (NAJU) gegründet werden. Der NAJU gehören alle Mitglieder an, die zum Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Mitglieder, die in der Jugendorganisation ein Amt bekleiden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter*in oder der/die Schatzmeister*in anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
7. Beschlüsse können auch auf schriftlichem oder telefonischem Weg gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht.
8. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister zur Erlangung und Bewahrung der Eintragsfähigkeit sowie vom Finanzamt zur Erlangung oder Bewahrung der steuerlichen Gemeinnützigkeit verlangt werden, durch Beschluss vorzunehmen.
9. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Vertreterversammlung zu bestellen.
10. Angestellte des Kreisverbandes können nicht Mitglied des Vorstands des Kreisverbandes sein. Angestellte des NABU Landesverbandes Sachsen-Anhalt können zudem nicht Delegierte der Landesvertreterversammlung oder Vorstandsmitglied einer Untergliederung sein.

§ 9 Finanzierung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der/die Schatzmeister*in verantwortlich.
3. Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch zwei Rechnungsprüfer*innen. Diese sind von der Mitgliederversammlung für das bevorstehende Geschäftsjahr zu wählen.
4. Über die Verwendung der finanziellen Mittel des Kreisverbandes entscheidet der Vorstand im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Finanz- oder Haushaltsplans. Der Vorstand hat in den ordentlichen Mitgliederversammlungen darüber Bericht zu erstatten.
5. Die zur Realisierung der Ziele und Aufgaben des Kreisverbandes erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder, Spenden sowie sonstige Zuwendungen aufgebracht.
6. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Kreisverbandes keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
7. Der Kreisverband erhält zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben vom Bundesverband Mittel, sofern ein steuerlicher Freistellungsbescheid vorliegt.

§ 10 Ordnungen und Richtlinien

1. Die von der Bundesvertreterversammlung aufgrund der Satzung des NABU Bundesverbandes erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für den NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. und

somit für den Kreisverband sowie für die Mitglieder unmittelbar bindend. Dies betrifft insbesondere die:

- a) Ordnung zur guten Verbandsführung,
- b) Finanzordnung,
- c) Beitragsordnung,
- d) Datenschutzordnung,
- e) Schiedsordnung,
- f) Ehrungsordnung.

§ 11 Schiedsstelle

Die Schiedsstelle des NABU hat die Aufgabe, das Ansehen des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V. zu wahren und Verstöße hiergegen oder gegen die Satzungen und Ordnungen des NABU zu ahnden. Näheres regelt die Bundessatzung des NABU.

§ 12 Allgemeine Bestimmungen

1. Jede Tätigkeit im Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Mansfeld-Südharz e.V., ausgenommen die der Bediensteten, ist ehrenamtlich. Für die Einstellung und Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter ist der Vorstand zuständig.
2. Der Vorstand des Kreisverbandes kann beschließen, dass
 - a) Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder in nachgewiesener Höhe ersetzt werden,
 - b) ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale nach den Regelungen des EStG erhalten können.Maßgebend sind in beiden Fällen die haushaltstechnischen Möglichkeiten des Kreisverbandes.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Kreisverbandes beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Mitgliedschaft im Naturschutzbund Deutschland e.V. wird durch die Auflösung des Kreisverbandes nicht berührt.
3. Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Kreisverbandes an den Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Anwesende Mitglieder am 12.06.2023 in Braunschwende:

Theo Katthöver

Bernd Ohlendorf

Janine Schulze

Stefan Schulze

Doris Seibt

Volker Seibt

Jürgen Grobe

(Vgl. Anlage 1 zum Gründungsprotokoll)